## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Sehr geehrter Herr Meißner,
nachdem die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorliegen, konnte ich meine datenschutzrechtliche Überprüfung von Ziffer 8.2 Nr. 1 und 18 der Broschüre „Trennung und Scheidung" abschließen. Ich beurteile die Formulierungen wie folgt:

Die Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht in Familiensachen ist in § 49 a FGG vorgeschrieben. Gemäß §§ 49 a Abs. 3 i.V.m. 49 Abs. 3 FGG sind dem Jugendamt ferner alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach dieser Regelung zu hören war.

Soweit das FGG eine Anhörung bestimmter Personen oder Behörden vorschreibt, kann diese Anhörung zwei unterschiedliche Funktionen erfüllen: Beteiligte sind anzuhören, weil ihnen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Davon zu unterscheiden ist die Anhörung zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 12 FGG, in deren Rahmen der Anzuhörende lediglich zu Auskunftszwecken herangezogen wird, ohne dadurch die Stellung eines Beteiligten zu erlangen (Brehm, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Rdnr. 258 ff.). Aus der gesetzlichen Regelung der $\S \S 49,49$ a FGG lassen sich keine Anhaltspunkte
für eine Beteiligtenstellung des Jugendamts in Vormundschafts- bzw. Familiensachen entnehmen (Brehm, a.a.O., Rdnr. 260; vgl. auch Bassenge/Bassenge, § 49 a FGG, Rdnr. 4). Auch die Regelung des $\S 50$ SGB VIII, nach der das Jugendamt in den in $\S \S 49,49$ a FGG bezeichneten Verfahren mitzuwirken hat und in diesem Rahmen das Gericht unterstützt und unterrichtet, legt nahe, dass die Anhörung des Jugendamts nach $\S \S 49,49$ a FGG der Sachaufklärung durch das Gericht, nicht aber der Verwirklichung von Teilnahmerechten des Jugendamtes dient.

Im Übrigen wird im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung in Familiensachen selbst am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit ein Anwesenheitsrecht zugestanden, als der sie selbst unmittelbar betreffende Verhandlungsteil verhandelt wird (Kissel, § 170 GVG, Rdnr. 7). Dieser Notwendigkeit einer Beschränkung der Anwesenheit und Information Dritter trägt in Scheidungs- und Folgesachen auch die Regelung des § 624 Abs. 4 ZPO Rechnung, nach der vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt werden, als das mitzuteilende oder zuzustellende Schriftstück sie betrifft.

Ich habe dem Bayerische Staatsministerium der Justiz und dem Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mitgeteilt, dass die in der Broschüre zitierten Nummern 1. und 18. dahin gehend verstanden werden können, dass im Rahmen der gerichtlichen Anhörung des Jugendamts diesem in jedem Fall - ohne dass eine Überprüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall erfolgt - die bezeichneten Schriftstücke in vollem Umfang zugeleitet werden sollen. Daraufhin hat mir das Staatsministerium der Justiz zugesagt, gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt eine Klarstellung für etwaige künftige Auflagen der Broschüre vorzunehmen.


